

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

XVI Das Auskunftsrecht der betroffenen Person – Art. 15 DS-GVO

Auskunftsrecht = zentrales Recht zur Schaffung von Transparenz?

Wie schon nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 34 BDSG) bleibt das Auskunftsrecht der betroffenen Person über bei einem Verantwortlichen gespeicherte personenbezogene Daten das zentrale Recht, um bei Bedarf gezielt weitere Rechte, z. B. auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“), geltend machen zu können.

Umfang des Auskunftsrechts erweitert

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine *Bestätigung* darüber verlangen, **ob** dort sie betreffende personenbezogene verarbeitet werden, und wenn dies der Fall ist, **welche** Daten dies genau sind.

Darüber hinaus sind vom Verantwortlichen nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO vor allem noch folgende Informationen mitzuteilen:

- über die Verarbeitungszwecke,
- über die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (*neu!*),
- über die gegebenen oder möglichen Datenempfänger bzw. Kategorien von Empfängern,
- soweit möglich über die geplante Speicherdauer (*neu!*),
- Informationen über die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie über ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO (*neu!*),
- über das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (*neu!*),
- über die Herkunft der Daten, soweit diese nicht von der betroffenen Person selbst erhoben wurden,
- soweit zutreffend über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (*neu!*).

Neu ist auch, dass bei Datenübermittlungen in EU-Drittländer über die insoweit gegebenen Garantien gemäß Art. 46 DS-GVO zu informieren ist.

Form und Frist der Auskunftserteilung

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann nach Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DS-GVO je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen, möglichst in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten, Art. 15 Abs. 3 DS-GVO. Als datenschutzfreundlichste Variante wird in Nr. 63 Satz 4 ErwGr. ein Fernzugriff der betroffenen Person auf ihre eigenen Daten bezeichnet.

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO unverzüglich erfolgen, *spätestens aber innerhalb eines Monats*; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden.

Der Verantwortliche muss (vorbereitend) geeignete organisatorische Maßnahmen treffen, damit die betroffene Person eine beantragte Auskunft zeitnah und in verständlicher Form erhalten kann, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 2 DS-GVO.

Identitätsprüfung

Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers auf Datenauskunft, so kann er nach Art. 12 Abs. 6 DS-GVO zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern.

Grenzen des Auskunftsrechts

Bei einer großen Menge von gespeicherten Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsersuchen

konkret bezieht (ErwGr. 63 Satz 7). Das kann z. B. bei Banken oder Versicherungen der Fall sein.

Häufige Wiederholungen des Auskunftsrechts (z. B. ohne nachvollziehbaren Anlass mehrmals im Jahr) können zur *Ablehnung* oder *Kostenerstattungspflicht* führen, Art. 12 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO.

Die Auskunftserteilung darf nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO sowie ErwGr. 63 Satz 5 die Rechte des Verantwortlichen oder anderer Personen nicht beeinträchtigen, was bei Geschäftsgeheimnissen oder Daten mit Bezug auch auf andere Personen der Fall sein kann.

Der deutsche Gesetzgeber plant, noch weitere Eingrenzungen des Auskunftsrechts in § 34 BDSG (neue Version) zu regeln, vergleichbar den bisherigen BDSG-Ausnahmeregelungen in § 34 Abs. 7 i.V.m. 33 Abs. 2 BDSG (alt).

Rechtsfolgen bei Verstoß

Unterlassene oder nicht vollständige Auskunftserteilungen an betroffene Personen sind nach Art. 83 Abs. 5 b DS-GVO mit einer hohen Geldbuße bedroht. Allein aus diesem Grund ist es ratsam, rechtzeitig im eigenen Interesse organisatorische Vorkehrungen für zügige und korrekte Auskunftserteilungen zu treffen.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Ausnahmen von der Auskunftspflicht im deutschen Anpassungsgesetz zur DS-GVO noch geschaffen werden – und welchen Bestand diese Beschränkungen in die durch die DS-GVO gestärkten Betroffenenrechte, einem zentralen Anliegen der Gesetzgeber der DS-GVO, vor den strengen Augen des EuGH haben werden.